

Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflichten

22.08.2024

Aus der Online-Schulungsreihe:
Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für
Geflüchtete

Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen WIR-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind zum Teil einer Schulungspräsentation entnommen, die von der **bundesweiten WIR-Arbeitsgruppe** für Schulungen von Arbeitsagenturen und Jobcentern erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangsläufig der Rechtsauffassung des BMAS.

Gliederung

- Leistungsbezug
- Zugang zum Arbeitsmarkt
 - Bei Aufenthaltserlaubnis
 - Bei Aufenthaltsgestattung
 - Bei Duldung
 - Zugang zu Ausbildung, Studium & Praktika
 - Ausbildungsförderung

Zeit für Fragen

- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung, Passpflicht
 - Arbeitsverbot als Sanktionierungsoption
 - Handlungsoptionen der Betroffenen
 - Anstoß- und Hinweispflicht der Behörden

Zeit für Fragen

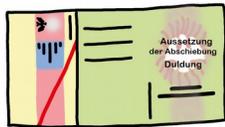
Leistungsbezug



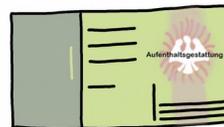
Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Duldung

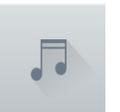


Aufenthaltsgestattung



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Bei UMA vorrangig: Leistungen nach **SGB VIII**



Leistungsbezug ukrainischer Geflüchteter nach §24

Seit 01.06.2022



Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **SGB II**
→ Jobcenter ist zuständig



Bis 31.05.2022



Aufenthaltserlaubnis



Leistungen nach dem **AsylbLG**
→ Sozialamt ist zuständig

Vgl. den Beschluss der Ministerpräsident:innen-Konferenz vom 07.04.2022



Leistungsbezug

Leistungen nach AsylbLG

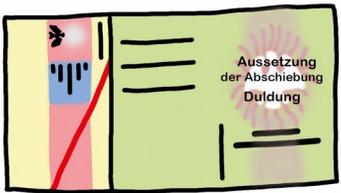
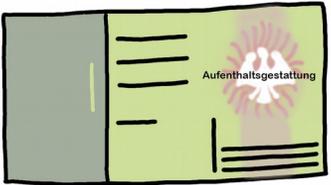
§ 2 AsylbLG	§ 3 bzw. 3a AsylbLG
<ul style="list-style-type: none">➤ > 36 Monate in Deutschland➤ „Analogleistungen“	<ul style="list-style-type: none">➤ < 36 Monate in Deutschland➤ „Grundleistungen“

Zur Höhe der Leistungssätze siehe u.a.:

<https://berlin-hilft.com/2023/12/30/leistungen-2024-sgb-asylblg-kindergeld-kuerzung-bei-vollverpflegung/>

Arbeitsmarktzugang

Allgemeine Hinweise



- Für den Arbeitsmarktzugang ist relevant, ob ein **Aufenthaltstitel**, eine **Duldung** oder eine **Aufenthalts-gestattung** vorliegt.
- Bei einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang kommen einige weitere Faktoren hinzu.
- Die zuständige **Ausländerbehörde** entscheidet über die Beschäftigungserlaubnis und vermerkt eine **Nebenbestimmung** im Ausweispapier oder Zusatzblatt der Aufenthaltserlaubnis.

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthaltstitel*



- Seit Inkrafttreten der Überarbeitung des FKEG gilt: **Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, sie ist verboten.**
→ **Umkehr der Systematik**
- Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es i.d.R. als Nebenbestimmung:

„**Erwerbstätigkeit gestattet**“ oder „**Beschäftigung gestattet**“

**Aufenthaltstitel* =
Aufenthaltserlaubnis,
Niederlassungserlaubnis,
Blaue Karte EU etc.

↪ Oberbegriff, meint sowohl
angestellte Arbeitsverhältnisse als
auch selbstständige Arbeit

↪ meint nur angestellte
Arbeitsverhältnisse

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
erlaubnis



Erwerbstätigkeit umfasst auch selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 24
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

§ 23 Abs. 1
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2
§ 25 Abs. 4 a und 4b

Selbstständigkeit ist **erlaubt**, Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen (vgl. §§ 93 u. 94 SGB III)

Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der **Ausländerbehörde** ist notwendig → Ermessensentscheidung, geprüft wird u. a.:

- Erfüllung der Passpflicht
- Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt durch Selbstständigkeit voraussichtlich gesichert
- Keine Verletzung der Wohnsitzauflage

Arbeitsmarktzugang ukrainischer Geflüchteter

Bei Aufenthalts- erlaubnis



§ 24 (Aufenthaltsgewährung
zum vorübergehenden Schutz)

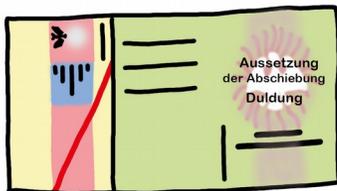
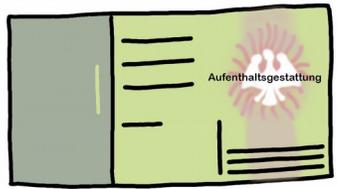
Unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeit ist **erlaubt**

Für eine Beschäftigung ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit notwendig

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit muss bei Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Fiktionsbescheinigung eingetragen werden (auch ohne konkretes Arbeitsangebot)

Arbeitsmarktzugang

Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung

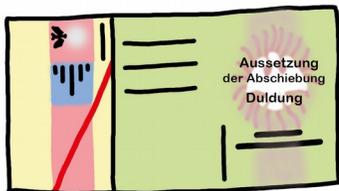
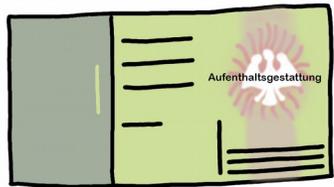


- während der ersten 4 Jahre in Deutschland bedarf es i.d.R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)** zur Arbeitsaufnahme
- diese führt die **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durch
- Ausnahmeregelungen bestehen (u. a. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV



Ebenen des Arbeitsmarktzugangs

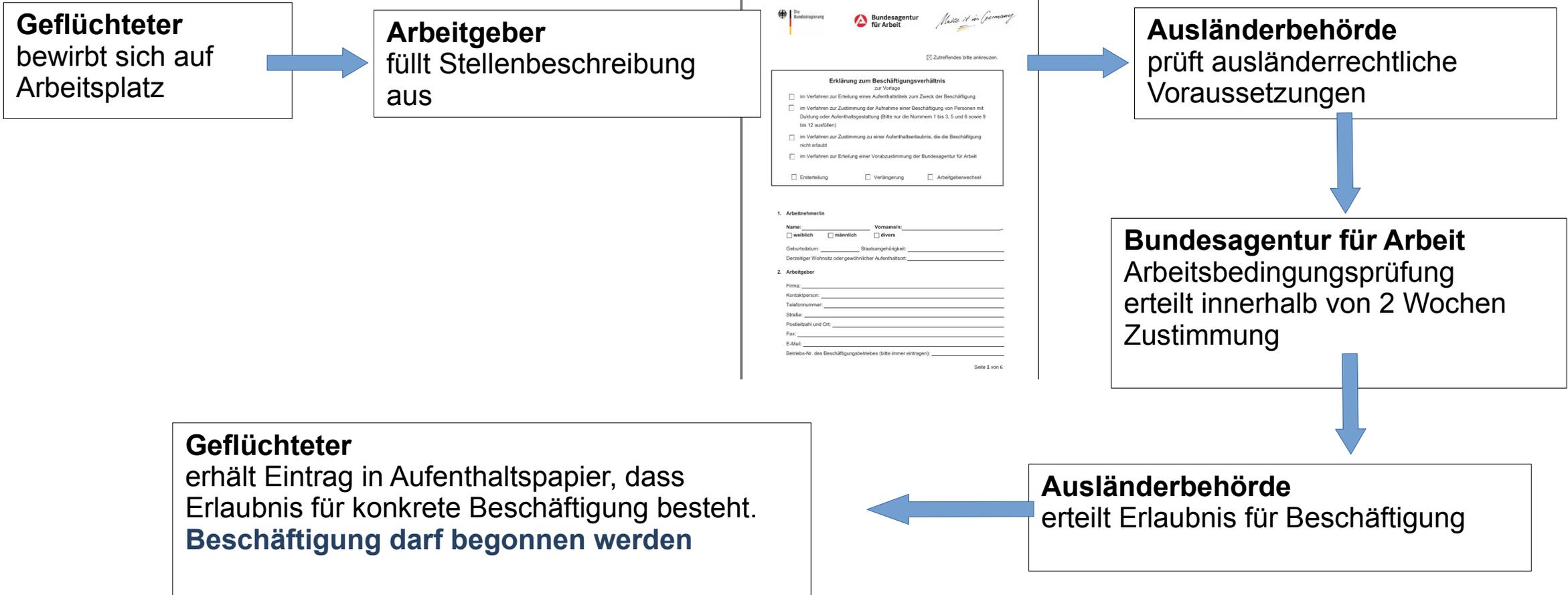
Bei Aufenthalts- gestattung & Duldung



1. **Erlaubnis** durch die Ausländerbehörde (AufenthG)
2. **Zustimmung** durch die Agentur für Arbeit, die nur noch in der Prüfung der Arbeitsbedingungen besteht (BeschV), sogenannte Arbeitsmarktprüfung.



Arbeitsmarktzugang: Zustimmungsverfahren




 Die Bundesagentur für Arbeit *Made in Germany*

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis zur Vorlage

im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
 im Verfahren zur Zustimmung der Aufnahme einer Beschäftigung von Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung (Bitte nur die Nummern 1 bis 3, 5 und 6 sowie 9 bis 12 ausfüllen)
 im Verfahren zur Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis, die die Beschäftigung nicht erlaubt
 im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Erststellung Verlängerung Arbeitgeberwechsel

1. ArbeitnehmerIn

Name: _____ VornameIn: _____
 weiblich männlich divers

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: _____

2. Arbeitgeber

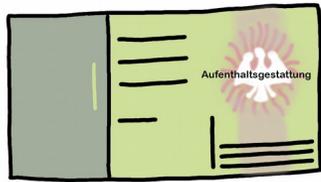
Firma: _____
 Kontaktperson: _____
 Telefonnummer: _____
 Straße: _____
 Postleitzahl und Ort: _____
 Fax: _____
 E-Mail: _____
 Betriebs-Nr. (des Beschäftigungsbetriebes) (bitte immer eintragen): _____

Seite 1 von 6

Link: Hinweise zum Antragsverfahren auf der Seite der Agentur für Arbeit

Arbeitsmarktzugang

Bei
Aufenthalts-
gestattung



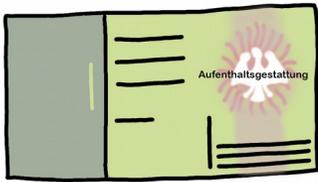
	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„Sichere Herkunftsstaaten“	
		bei Asylantragstellung bis 31.08.2015	bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat***: Arbeitsverbot 4.-6. Monat***: Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt ab 7. Monat***: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis, selbstständige Tätigkeit nach Ermessen erlaubt	Erwerbstätigkeit nach Ermessen erlaubt	Arbeitsverbot

* ab Asylantragstellung

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

Bei
Aufenthalts-
gestattung



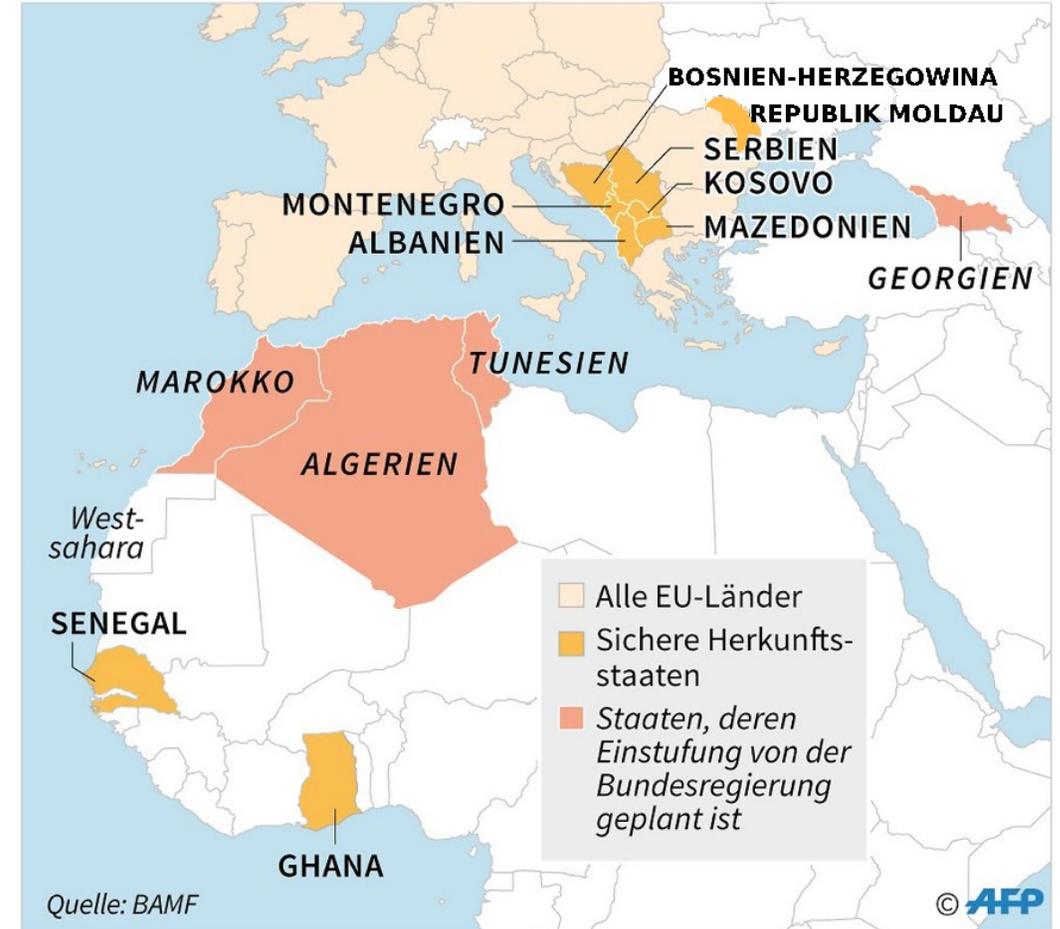
Zeitraum	Arbeitsmarktzugang
1. bis 3. Monat	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Ab 4. Monat	„Selbständige Tätigkeit(en) nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Exkurs & Wiederholung

„Sichere Herkunftsstaaten“

Senegal, Ghana, Serbien, Albanien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Moldau, Georgien

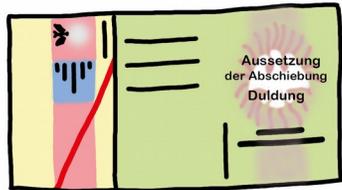
→ Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG



Entnommen und aktualisiert: Kölner Stadtanzeiger, 19.10.2018

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



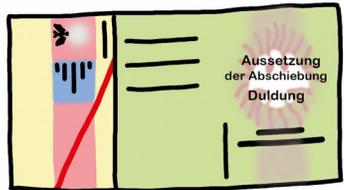
	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“ bei Antragstellung nach 31.08.2015	„Sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: Beschäftigung soll erlaubt werden	Arbeitsverbot
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat***: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat***: Erwerbstätigkeit soll erlaubt werden	

* ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

** des geduldeten, gestatteten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

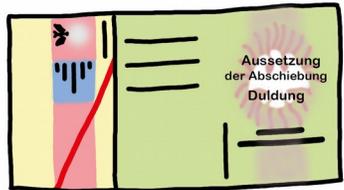
Bei Duldung



Zeitraum	Arbeitsmarktzugang
1. bis 3. Monat	„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“
Ab dem 4. Monat	Erwerbstätigkeit(en) nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.
Nach 48 Monaten	Erwerbstätigkeit gestattet (Ermessen!)

Arbeitsmarktzugang

Bei Duldung



Ein **Arbeitsverbot** nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** besteht

- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, wenn ein nach 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** nach **§ 60b AufenthG**.

Seit 01.03.2024: Änderungen Arbeitsmarktzugang für Geduldete I

Arbeitsmarktzugang für Geduldete innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

(§ 61 AsylG)

- Nach **6 Monaten soll** (Regelanspruch) eine Beschäftigung erlaubt werden, **es sei denn**, zum Zeitpunkt der Beantragung stehen **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, bevor. Das ist der Fall, wenn:
 1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 4. Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 5. ein Dublinverfahren eingeleitet wurde.

Seit 01.03.2024: Änderungen Arbeitsmarktzugang für Geduldete II

Arbeitsmarktzugang für Geduldete außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen

(§ 32 Abs. 1 BeschV i.V.m. § 60a Abs. 5b)

- Nach **3 Monaten soll** (Regelanspruch) eine **Erwerbstätigkeit** erlaubt werden, **es sei denn** zum Zeitpunkt der Beantragung stehen **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, bevor. Das ist der Fall, wenn:
1. eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,
 2. der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat,
 3. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
 4. Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
 5. ein Dublinverfahren eingeleitet wurde.

Zugang zur Ausbildung



Duale Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
→ Nebenbestimmungen beachten
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Schulische Ausbildung:

- Beschäftigungserlaubnis und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit **nicht** erforderlich

Zugang zum Studium

- Ein Studium bedarf keiner Zustimmung unabhängig vom Aufenthaltsstatus
- Über Aufnahmekriterien entscheidet die Hochschule
- Grundsätzliche Voraussetzungen sind:
 - eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
 - spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau, sofern Studium auf Deutsch stattfindet)



Zugang zu Praktika und Hospitation

Bestimmte Praktika bedürfen **keiner Zustimmung, aber** einer **Erlaubnis** der Ausländerbehörde:

- Orientierungspraktikum bis zu drei Monate
- Begleitendes Praktikum bis zu drei Monate
- Einstiegsqualifizierung



Eine Hospitation ist keine Arbeit im rechtlichen Sinne und bedarf keiner Zustimmung oder Erlaubnis

Ausbildungsförderung bei Aufenthaltsgestattung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG 	<p>In der Regel nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • stattdessen Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn eine Person seit 5 Jahren in Deutschland gelebt hat und erwerbstätig war, <i>oder</i> • wenn ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat 	<p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“ <i>und</i> • noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen und der Antrag auf BAB gestellt wurde, dann nach 15 Monaten Voraufenthalt

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei Duldung

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> vorher Leistungen nach AsylbLG 	<p>Ja, wenn 15 Monate Voraufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none"> vorher Leistungen nach AsylbLG
<p>Ausnahme: vor 15 Monaten Aufenthalt, wenn Eltern innerhalb der letzten sechs Jahre drei Jahre in Deutschland gearbeitet haben</p>	

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für Schutzberechtigte

BAföG (§ 8 BaföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<p>Ja, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1) • Flüchtlinge nach der GFK (§ 25 Abs 2, 1. Alt) • subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2.Alt) • AE nach § 22; § 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>
<p>Nach 15 Monaten Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Abschiebungsverbot (§25 Abs. 3) 	<p>Ja, es besteht Zugang</p>

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung bei anderen humanitären Aufenthaltstiteln

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
Ja, wenn <ul style="list-style-type: none"> • § 23a (HFK-Antrag) • § 25a (gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende) • § 25b (nachhaltige Integration) 	Ja, es besteht Zugang
Nach 15 Monaten Aufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> • § 25 Abs. 4 Satz 2 (außergewöhnliche Härte) • § 25 Abs. 5 (dauerhaftes Abschiebungshindernis) 	Ja, es besteht Zugang

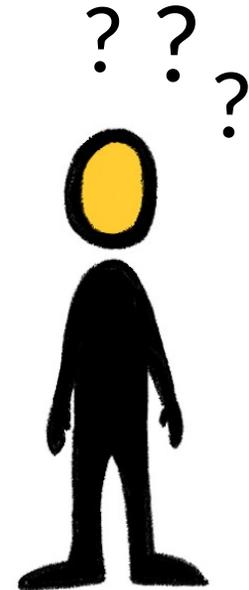
vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
 Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Ausbildungsförderung für ukrainische Geflüchtete bei § 24 AufenthG

BAföG (§ 8 BAföG)	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)
<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang	<ul style="list-style-type: none">• Ja, es besteht Zugang

vgl.: GGUA https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Ausbildungsfoerderung_IQ_2019.pdf
Informationsverband Asyl und Migration <https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit/ausbildungsfoerderung>

Zeit für Fragen



Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung & Passpflicht

Die Forderung nach Identitätsklärung von Geflüchteten spielte eine wichtige Rolle bei den Verhandlungen des Migrationspaketes von 2019.

→ daraus folgten Sanktionierungsoptionen:

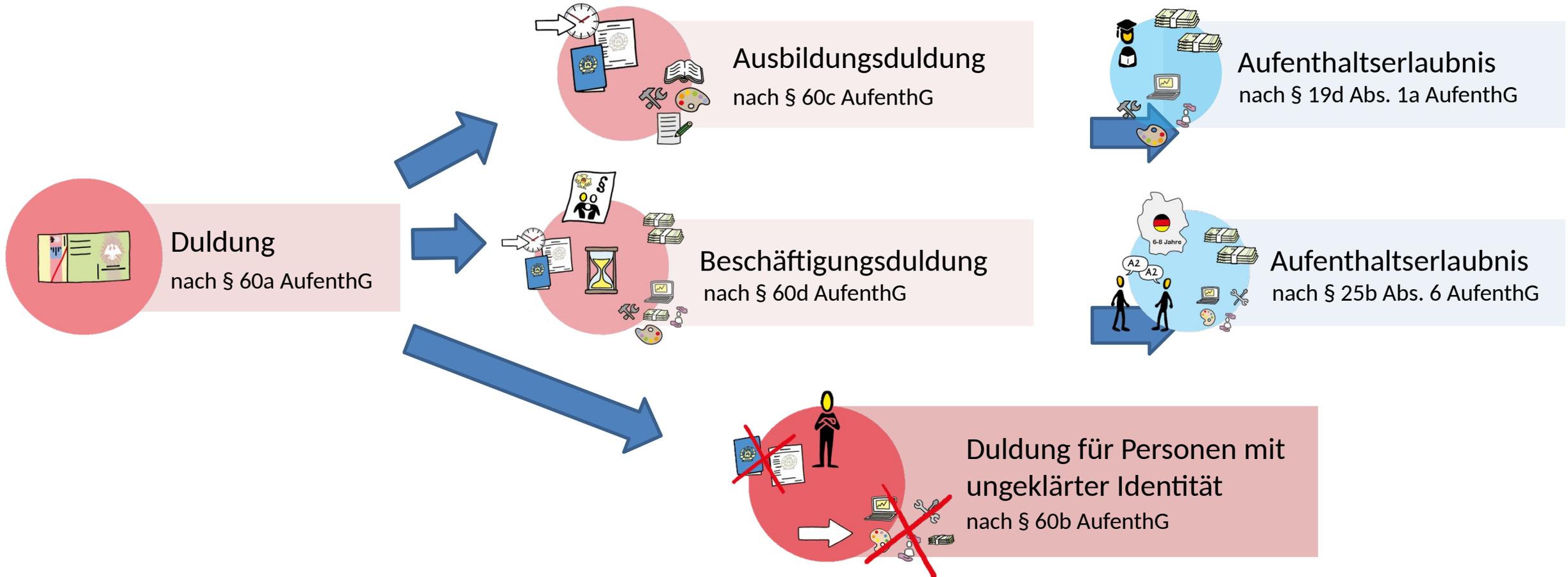
- Duldung für Menschen mit ungeklärter Identität verbunden mit Arbeitsverbot und Leistungskürzungen sowie ggf. Strafzahlungen
- Pflicht zur Identitätsklärung bei Beantragung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung innerhalb bestimmter Fristen
- leichtere Möglichkeit der Inhaftnahme bei Vorwurf des nicht-Mitwirkens
- Option der Verpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben

Begriffsklärungen

Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) beschreibt die generelle Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland, einen Pass oder Passersatz zu besitzen. Die Erfüllung der Passpflicht ist die Voraussetzung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Menschen, denen eine Flüchtlingseigenschaft oder eine Asylanerkennung zuerkannt wurde, erhalten generell einen Reisepass für Flüchtlinge von der zuständigen Ausländerbehörde. Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG).

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG) beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG). Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt. Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG) beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offen zu legen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländerrechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).



Das Projekt „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Duldung nach § 60b AufenthG

- Wird erteilt, wenn die Abschiebung aus **von der betroffenen Person selbst zu verschuldenden Gründen** nicht vollzogen werden kann:
 - Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit
 - Keine Mitwirkung bei der Identitätsklärung, insbesondere der Passpflicht (im zumutbaren Rahmen → definiert in § 60b Abs. 3 AufenthG)
- **Folgen:**
 - Zeiten mit Duldung nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet
Ausnahme: Zeiten werden bei **AE nach § 104c** AufenthG (Chancen-AE) **angerechnet**
 - zwangsläufiges Arbeitsverbot, Kürzungen von Sozialleistungen und Strafzahlungen möglich
- Möglichkeit des „**Wiederaufstiegs**“ in § 60a AufenthG



Duldung nach § 60b AufenthG

Als regelmäßig zumutbar gilt nach § 60b Abs. 3 AufenthG:

1. **Beantragung des Passes** bei den Behörden des Herkunftslandes
2. **Persönliche Vorsprache** bei den Behörden des Herkunftslandes, dort an Anhörungen teilnehmen, Lichtbilder anfertigen, Fingerabdrücke abgeben, Erklärungen abgeben oder sonstige der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis entsprechende Handlungen unternehmen
3. **Eine Erklärung zur freiwilligen Ausreise abgeben**, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird
4. **Erklärung abgeben, die Wehrpflicht im Herkunftsland zu erfüllen**, sofern die Ausstellung des Passes davon abhängig gemacht wird
5. **Gebühren zahlen**
6. **Alle Bemühungen wiederholen**

Pflichten der Ausländerbehörden und Geduldeten

OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.03.2014:

- Ausländerbehörden unterliegen einer **Hinweis- und Anstoßpflicht**.
 - Schriftlich und konkret; auf unbekannte Möglichkeiten verweisen
- Geduldete unterliegen einer **Mitwirkungs- und Initiativpflicht**.
 - Geforderte Mitwirkungstätigkeiten müssen vorgenommen und nachgewiesen werden
- Mitwirkungstätigkeiten müssen immer **zumutbar** sein.
- Eine Unzumutbarkeit liegt etwa vor, wenn
 - Ausländer:innen durch Nachfragen in ihrer Heimat Familienangehörige in **akute Lebensgefahr** bringen
 - mit weiteren Ermittlungen **so erhebliche Kosten** verbunden wären, **dass sie von ihnen nicht aufgebracht werden können oder**
 - sie **gesundheitlich nicht in der Lage** sind, erforderliche Handlungen durchzuführen.

Az. 2 LB 337/12 zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 AufenthV im Kontext Reiseausweises für Ausländer. Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020):
„Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Mitwirkung

Handlungsoptionen können sein:

- **Kontaktaufnahme mit Auslandsvertretung des Herkunftsstaates** in Deutschland (u. a. zum Zwecke der Terminvereinbarung)
- **Kontaktaufnahme mit Vertrauensanwalt** der deutschen Botschaft im Herkunftsland
- **Kontaktaufnahme mit Familie, Freund:innen oder Bekannten** (evtl. auch Anwält:innen) im Herkunftsland, die dort mit Behörden Kontakt aufnehmen könnten (sofern diese sich dadurch nicht selbst in Gefahr bringen)
- Bereitschaft über eine **eidesstattliche Erklärung** mitteilen

→ Handlungsoptionen und Erfolgsaussichten variieren je nach Herkunftsland stark!

Mitwirkung

Hinweise zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und Passbeschaffung:

- Alle unternommenen Schritte dokumentieren
 - Wann wurde wo angerufen, ein Termin vereinbart, eine Email geschrieben?
 - Warum konnten Dokumente nicht ausgestellt werden?
 - Warum konnte die Familie oder ein Anwalt im Herkunftsland nicht helfen?
 - Gibt es Beweise oder Zeug:innen?
 - Ausländerbehörde über Bemühungen informieren
 - Die Identität kann durchaus geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt
 - Die Ausländerbehörden haben eine Hinweis- und Anstoßpflicht
[\(Erlass vom 13.02.2018 mit Verweis auf Urteil vom OVG Nds.\)](#)
- **Tipp:** Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen (mit Dokumentationsvorlage)

Hinweis- und Anstoßpflicht

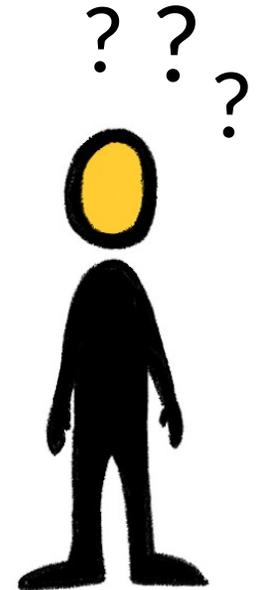
Zur Anstoßpflicht der Ausländerbehörden:

- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, von sich aus das Verfahren weiterzubetreiben.
- Eine Ausländerbehörde ist gehalten, **ggf. auf nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese bei Bedarf zu erörtern.**
- **Eine Ausländerbehörde kann es - vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes oder bei nur schwer zu beschaffenden Unterlagen - nicht allein den Ausländer:innen überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen.**

Grund hierfür ist, dass die Ausländerbehörde in aller Regel über weit bessere Kontakte und Kenntnisse hinsichtlich der noch bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Heimreisepapieren verfügt. So kann sie etwa auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Vertrauensanwalts oder auf nichtstaatliche Organisationen und Informationsquellen (Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes oder kirchliche Organisationen etc.) hinweisen, also auf Optionen, die den Betreffenden in aller Regel nicht bekannt sind.

Entnommen: Barbara Weiser (15.05.2020): „Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten“.

Zeit für Fragen



Kontakt



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Gemeinschaftsbank eG
Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden

Weiterführende Links

- <https://www.nds-fluerat.org/ueber-uns/projekte/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge-ivaf-projekte/>
- <https://arbeitsmarktzugang.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> → Präsentation zum Herunterladen
- <https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/materialien-fuer-die-beratung/>
- <https://www.asyl.net/start>
- <https://www.proasyl.de>
- <https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen/fachstelle-einwanderung/fuer-die-praxis/arbeitshilfen>

Weiterführende Links

- Rechtsprechung zu Mitwirkungspflichten:
<file:///home/user/Downloads/Uebersicht-Mitwirkungspflichten-26.07.2023.pdf>
- Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Thüringen:
https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf



Vielen Dank!